

Satzung Mediterranea Berlin e.v.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Mediterranea Berlin“
- 2) Der Verein hat den Sitz in Berlin 10439, Scherenbergstraße 10/a, c/o Schiena, Decina
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der steuerbegünstigten Körperschaft Mediterranea Saving Humans-APS mit Sitz in Italien (§ 58 Nr. 2) sowie die Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13) und des Bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2. Nr. 25) mit dem Ziel, eine Entkriminalisierung der Seenotrettung und eine europäische und solidarische Migrationspolitik zu unterstützen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Fundraising-Aktivitäten für die Seenotrettungsorganisation Mediterranea Saving Humans
 - Aktivitäten zur Verwirklichung der Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen
 - Recherche der Situation im Mittelmeerraum, Nordafrika, Balkan, Osteuropa und im Nahen Osten rund um das Thema Migration und Seenotrettung und Veröffentlichung der Informationen
 - Advocacy- und Kampagnenarbeit
 - Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, die der Sensibilisierung der öffentlichen Meinung bezüglich ziviler Rettungsaktionen dienen und eine politische und kulturelle Bildung zum Ziel haben
 - Aufklärungs- und Bildungsarbeit wie z. B. Seminare zum Thema Migration, Seenotrettung und Rassismus, Fortbildungskurse zu Menschenrechte, Integration usw.
 - Kooperation und Vernetzung mit nationalen und internationalen steuerbegünstigten Körperschaften, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
- 4) Demokratie, Menschenrechte, Recht auf Freizügigkeit, Solidarität, Diversität und Vielfalt sind die zentralen Werte, auf welche der Verein gegründet wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in dem Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung

beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr; er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres ein- oder austritt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ❖ Der Vorstand
- ❖ Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus **3 bis 11 Mitgliedern**. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Fällt während der zweijährigen Legislaturperiode ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Planung und Koordination des Vereinsangebots
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Mitwirkung der strategischen Planung
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans
 - die rechtliche und repräsentative Außenvertretung im Tagesgeschäft.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - f) Auflösung des Vereins
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- 8) Mitgliederversammlungen dürfen auch durch virtuelle Kommunikationsmedien (wie etwa Skype, Zoom oder Hangout) durchgeführt werden.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweilige/n Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13) zu verwenden hat.

§ 12 Aufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist innerhalb einer angemessenen Zeit geltend zu machen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.11.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.